

Anlage 1 – Protokoll Mitgliederversammlung 1. November 2023

Wahlordnung zur Wahl des Landesgemeinschaftsrates

§ 1 Zeitpunkt der Wahlen

Wahlen zum Landesgemeinschaftsrat finden alle drei Jahre statt. Außerhalb dieses Turnus kann gewählt werden, wenn die Mitgliederzahl des Landesgemeinschaftsrates unter 14, einschließlich Vorstand, gesunken ist.

Der Wahltermin wird vom Landesgemeinschaftsrat festgesetzt und mindestens 12 Wochen vorher allen Mitgliedern in Textform bekanntgegeben.

§ 2 Nominierungsausschuss und Wahlvorschläge

Spätestens zehn Wochen vor der Wahl bildet der Landesgemeinschaftsrat einen Nominierungsausschuss. An den Nominierungsausschuss können ab diesem Zeitpunkt bis fünf Wochen vor der Wahl Wahlvorschläge gerichtet werden (maßgeblich ist der Eingang bei der Geschäftsstelle des Vereins). Ein Wahlvorschlag benötigt 10 Unterstützer (stimmberechtigte Mitglieder) oder die Mehrheit der Stimmen des Landesgemeinschaftsrates. Das vorgeschlagene Mitglied muss zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 18 Jahre alt sein.

Der Nominierungsausschuss kann vorgeschlagene Personen ablehnen und entscheidet nach freiem Ermessen, welche der vorgeschlagenen Mitglieder er der Mitgliederversammlung zur Wahl vorschlägt. Er legt auch die Anzahl der zu besetzenden Positionen im Landesgemeinschaftsrat fest.

Die Wahlvorschläge sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 3 Wahlausschuss

Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss gebildet, der aus mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern besteht und der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl sorgt.

§ 4 Wahl der Kandidaten

Die Kandidaten werden mit einfacher Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder (natürliche Personen ab 14 Jahre) gewählt. Die Wahl findet geheim und schriftlich statt. Übersteigt die Anzahl der gewählten Kandidaten die Anzahl der zu besetzenden Positionen im Landesgemeinschaftsrat, entscheidet die Stimmanzahl. Bei gleicher Stimmanzahl entscheidet das Los.

§ 5 Annahme der Wahl und Beginn der Amtszeit

Nach der Wahl werden die gewählten Kandidaten vom Landesgemeinschaftsrat gefragt, ob sie die Wahl annehmen. Mit der Annahme der Wahl beginnt die Amtszeit des gewählten Kandidaten.


Die Apis – Evangelischer Gemeinschaftsverband Württemberg e.V.

§ 6 Veränderung der Wahlordnung

Zur Veränderung der Wahlordnung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Handwritten signature of Matthias Hanßmann in black ink.

Vorsitzender Matthias Hanßmann

Handwritten signature of Ute Mayer in black ink.

Protokoll Ute Mayer